

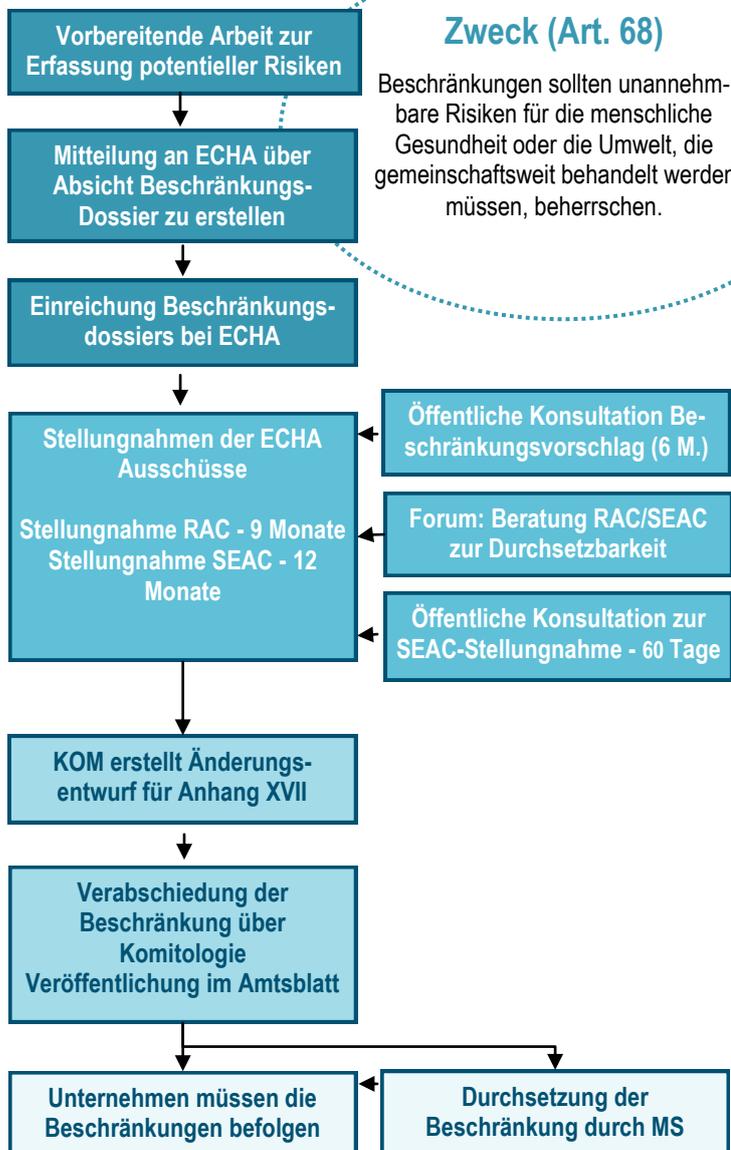
REACH-Beschränkungsverfahren für gefährliche Stoffe - Eine Übersicht

REACH**REACH*** beschränkt die Verwendung gefährlicher Stoffe, wenn sie ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen – Unternehmen müssen die Beschränkungen befolgen.

* REACH: Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien

Titel VIII REACH: Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

Wichtigste Schritte



Beschränkungsverfahren

Neue und Änderungen bestehender Beschränkungen können durch Mitgliedstaaten (MS) oder nach Anforderung durch die Kommission (KOM) durch die Europäische Chemikalien Agentur (ECHA) mit einem Dossier nach Anhang XV REACH vorgeschlagen werden (Art. 69(1,4)).

Sowohl die mitgeteilte Absicht als auch die Einreichung eines Beschränkungs-dossiers werden in ECHAs Verzeichnis der Absichtserklärungen veröffentlicht (Art. 69(5,6)). Registranden eines betroffenen Stoffes werden informiert. Firmen können die Vorschläge in diesem [Verzeichnis](#) verfolgen, Kommentare erarbeiten und sich rechtzeitig auf die neue Beschränkung vorbereiten.

Nach Konformitätsprüfung und Veröffentlichung des Dossiers können interessierte Kreise wie Industrie, NGOs und Behörden weltweit innerhalb von sechs Monaten Kommentare zum Beschränkungsvorschlag einreichen (Art. 69(6)). Das Forum für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung prüft den Vorschlag und berät im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit (Art. 77(4)). ECHAs Ausschüsse zur Risikobewertung und zur sozioökonomischen Analyse (RAC und SEAC) erarbeiten eine Stellungnahme auf Basis des Beschränkungsvorschlags, den während der öffentlichen Konsultation eingereichten Kommentare von interessierten Kreisen, und der Forum-Ratschläge.

Der Vorschlag und die Stellungnahmen werden bei der EU Kommission zur Entscheidungsfindung eingereicht, die innerhalb von drei Monaten einen Änderungsentwurf für Anhang XVII (Liste der Beschränkungen) erstellt. Der Entwurf wird im REACH-Ausschuss verabschiedet und nach einer Überprüfungsperiode für Rat und EU-Parlament im Amtsblatt veröffentlicht.

Nach Verabschiedung und Veröffentlichung müssen Hersteller, Importeure, nachgeschaltete Anwender und Händler die Bedingungen der Beschränkung bei der Herstellung, beim Inverkehrbringen und der Verwendung des Stoffes erfüllen, sobald sie veröffentlicht ist (u.U. gibt es Übergangsfristen). Die Umsetzung wird durch die MS kontrolliert.

Geltungsbereich:

[Titel VIII REACH](#) zu Beschränkungen gilt für die Herstellung, das Inverkehrbringen (inkl. Import) und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe als solche, in einem Gemisch oder in einem Erzeugnis (Art. 67), wobei man unter „Verwendung“ jedes Verarbeiten, Formulieren, Verbrauchen, Lagern, Bereithalten, Behandeln, Abfüllen in Behältnisse, Umfüllen von einem Behältnis in ein anderes, Mischen, Herstellen eines Erzeugnisses oder jeden andere Gebrauch versteht.

Ausnahmen:

Im Allgemeinen gilt REACH nicht für radioaktive Stoffe, Stoffe in zollamtlicher Überwachung, nicht-isolierte Zwischenprodukte, Abfall und den Transport gefährlicher Stoffe (Art. 2(1-2)). Beschränkungen gelten nicht für Stoffe im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung. Ein Anhang XVII-Eintrag kann festlegen, ob produkt- und verfahrensorientierte F&E in bestimmten Mengen ausgenommen ist (Art. 67(1)). Erlass neuer und Änderung geltender Beschränkungen gelten nicht für die Verwendung eines Stoffes als standortinternes isoliertes Zwischenprodukt (Art. 68(1)).

Öffentliche Konsultation:

Interessierte Kreise sind eingeladen Kommentare zum Beschränkungsvorschlag (Annex XV-Dossier) und Informationen für die sozio-ökonomische Analyse einzureichen. [Aktuell im Verfahren befindliche Beschränkungen](#) finden sich in der Rubrik „Umgang mit besorgniserregenden Stoffen“ der ECHA-Website. Kommentare, die nach Ende der Konsultation eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Links und ECHA-Unterstützung

- * [Anhang XVII REACH](#) –Liste der Beschränkungen
- * ECHA-Website: „[Umgang mit besorgniserregenden Stoffen](#)“, „[Potenziell besorgniserregende Stoffe](#)“
 - * [Beschränkungsrubrik](#) der ECHA-Website
 - * [ECHA-Arbeit](#) zu Beschränkungen
- * ECHA-[Verzeichnis der Absichtserklärungen](#)
 - * [Q&A](#) zu Beschränkungen

Harmonisierte Einstufung als CMR, Kat. 1A/1B

Stoffe mit einer harmonisierten, d.h. rechtsverbindlichen Einstufung und Kennzeichnung als krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend (CMR) Kategorie 1A oder 1B nach CLP*, die möglicherweise **von Verbrauchern verwendet** werden, werden ohne das übliche Beschränkungsverfahren (Art. 69-73 REACH) in Anlage 1-6 zum **Anhang XVII-Eintrag 28 bis 30** hinzugefügt (Art. 68(2)):

- **Verbot des Inverkehrbringens zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit** des Stoffes als solchen oder in einem Gemisch, wenn die Konzentration bestimmte in CLP oder DPD* festgelegte Werte erreicht oder überschreitet.
- **Lieferanten** müssen sicherstellen, dass eine Verpackungsaufschrift „Nur für den berufsmäßigen Verwender“ angebracht wird.

Verfolgen Sie Ihre Stoffe und überprüfen Sie regelmäßig das ECHA-Verzeichnis der Absichtserklärungen und potentiell kritische Stoffe!

....Antizipieren!

Ausschuss-Stellungnahmen:

Der [Ausschuss für Risikobeurteilung](#) (RAC) bewertet, ob die vorgeschlagene Beschränkung geeignet ist, das identifizierte Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu beherrschen. Dies umfasst auch die Bewertung der von Dritten eingereichten Kommentare. Der [Ausschuss für sozio-ökonomische Analyse](#) (SEAC) bewertet die sozio-ökonomischen Folgen der vorgeschlagenen Beschränkung inklusive der Bewertung der von Dritten eingereichten Kommentare und sozio-ökonomischen Analysen.

Dokumentation:

Verabschiedete Stellungnahmen mit allen weiteren verfügbaren Informationen inklusive des Beschränkungsvorschlags, des KOM-Änderungsentwurfes und der verabschiedeten Beschränkung sind über die [ECHA-Webseite](#) verfügbar. Konsultieren Sie auch die Webseite der Europäischen Kommission zur Beschränkung: [REACH Beschränkung](#).

Beschränkungen für SVHC

- Für die Verwendungen von besorgniserregenden Stoffen (SVHC) in Anhang XIV REACH (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe) für die eine Beschränkung in Anhang XVII besteht, kann keine Zulassung erteilt werden (Art. 60(6)).
- Die Verwendung von bereits **in Erzeugnisse aufgenommenen Anhang XIV-Stoffen** unterliegt nicht der Zulassungspflicht. Nach dem Ablaufdatum (Datum nachdem eine Verwendung eines Anhang XIV-SVHC nur noch mit erteilter Zulassung möglich ist) prüft ECHA, ob die Verwendung des Stoffes in Erzeugnissen ein Risiko mit sich bringt, das nicht angemessen beherrscht wird und erstellt ggf. einen Beschränkungsvorschlag.
- Bevor ein Verfahren zur Beschränkung oder Identifizierung als SVHC initiiert wird, erfolgt für den ausgewählten Stoff eine „[Risk Management Options Analysis](#)“ (RMO).
- Sehen Sie auch unseren [thematischen Newsletter zur Zulassung](#) (März 2014).

* CLP = Verordnung (EG) 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen; DPD = Richtlinie zu gefährlichen Gemischen (1999/45/EG)